

Information für Mitglieder: Ihre Kapitaleistung – Steuern und Sozialabgaben

Die Auszahlung der Kapitaleistung kann zwischen Vollendung des 62. (Eintritte vor dem 01.01.2012: 60.) und 68. Lebensjahres erfolgen.

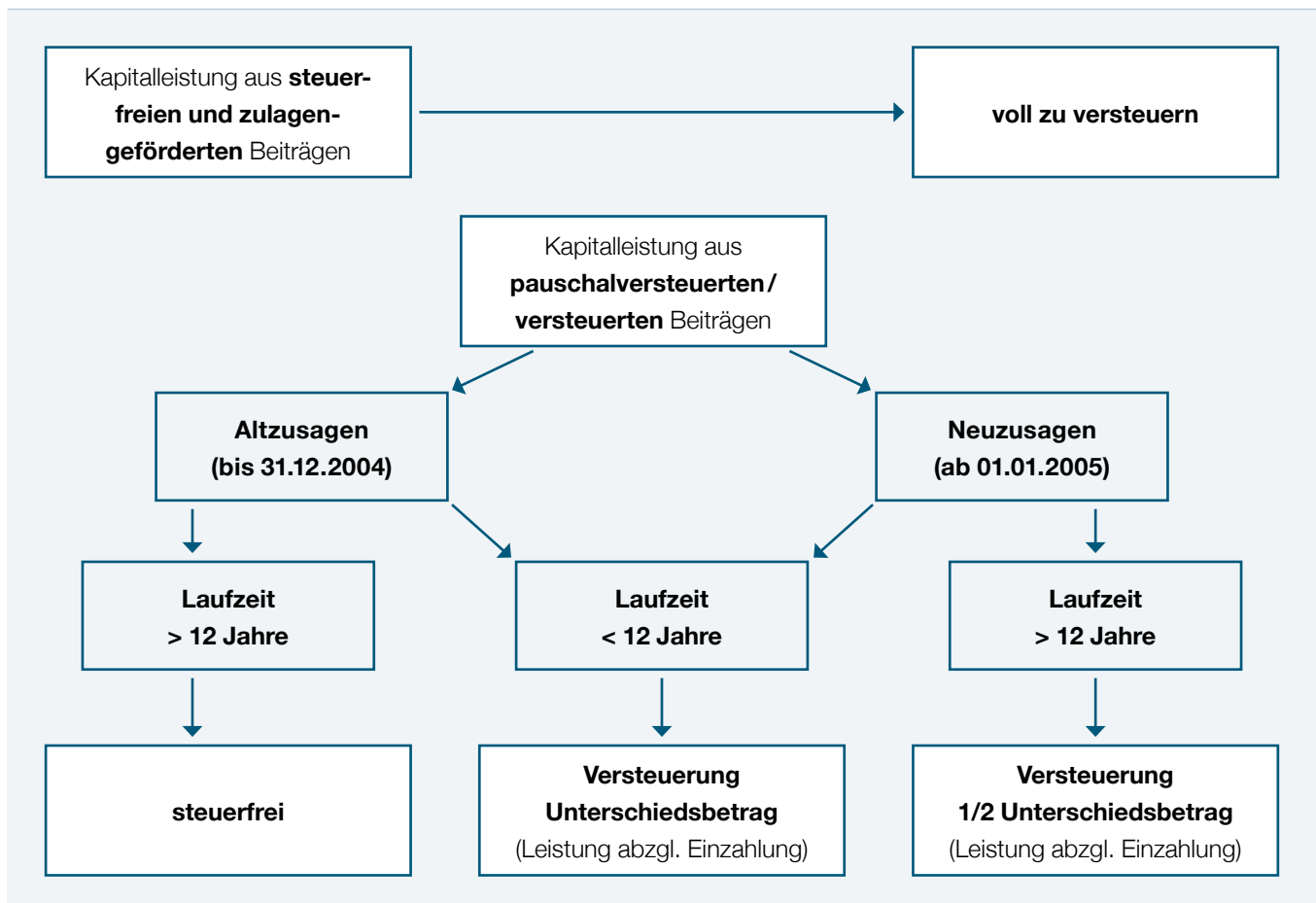
Wenn Sie die Kapitaleistung in Anspruch nehmen möchten, ist diese grundsätzlich **drei Jahre vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt** zu beantragen.

Ab diesem Zeitpunkt können steuerliche Förderungsmöglichkeiten gem. § 3 Nr. 63 EStG nicht länger genutzt werden.

Sofern vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag nach §40bEStG rechtmäßig besteuert wurde, besteht auch nach Beantragung der Kapitaleistung die Möglichkeit, Beiträge pauschalversteuert gem. § 40 b EStG in die Pensionskasse einzuzahlen.

Hinweis: Wenn Sie die Kapitaleistung erst ein Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Unternehmen beantragen, können Sie Beiträge weiterhin steuer- und sozialversicherungsfrei einbringen. Die Auszahlung erfolgt dann zwei Jahre nach Renteneintritt.

Versteuerung der Kapitaleistung



Erläuterungen zum Schaubild:

Leistungen aus steuerfreien und zulagengeförderten Beiträgen

Kapitalleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die steuerfrei gem. § 3 Nr.63 EStG oder zulagengefördert gem. § 10 a EStG (Riester) eingebracht wurden, sind grundsätzlich zu versteuern.

Leistungen aus versteuerten Beiträgen

Bei Kapitalleistungen aus versteuerten oder pauschalversteuerten Beiträgen wird zum einen zwischen Alt- und Neuzusagen (vor bzw. ab dem 01.01.2005), zum anderen zwischen der Vertragslaufzeit (länger oder kürzer als 12 Jahre) unterschieden.

Altzusagen:

- > Für Versicherte mit Pensionszusagen bis zum 31.12.2004, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts auf Kapitalleistung **länger als 12 Jahre** bestanden hat, ist die **gesamte Kapitalleistung steuerfrei**.
- > Bei einer Laufzeit **unter 12 Jahren** ist nur **der Unterschiedsbetrag** zwischen der Summe der **eingezahlten Beiträge** und der **Auszahlungssumme** steuerpflichtig. Es unterliegen also nur die Kapitalerträge der Steuerpflicht. Die Summe der eingezahlten Beiträge ist steuerfrei.

Neuzusagen:

- > Für Versicherte mit Zusagen ab dem 01.01.2005, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Beantragung der Kapitalleistung **noch keine 12 Jahre** bestanden hat, ist der **Unterschiedsbetrag** zwischen der Summe der **eingezahlten Beiträge** und der **Auszahlungssumme** steuerpflichtig. So unterliegen nur die Kapitalerträge der Steuerpflicht. Die Summe der eingezahlten Beiträge ist steuerfrei.
- > Bei einer Mitgliedschaft von mindestens 12 Jahren ist nur **die Hälfte des Unterschiedsbetrags** steuerpflichtig. Damit ist also auch nur die Hälfte des Kapitalertrags zu versteuern.

Im Januar des Folgejahres nach Auszahlung Ihrer Kapitalleistung erhalten Sie eine Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt für Ihre Einkommensteuererklärung. Zusätzlich ist die PKDW dazu verpflichtet, die Daten in elektronischer Form an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden.

Sozialbeitragspflicht der Kapitalleistung

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, unterliegt Ihre Rente grundsätzlich in der vollen Höhe der Beitragspflicht. Ausnahmsweise sind Anteile beitragsfrei, sofern Sie

- > Ihre Versorgung mit der PKDW nach Ausscheiden aus dem Betrieb mit rein privaten Beiträgen und ohne Beteiligung eines Arbeitgebers fortgeführt haben oder
- > Sie riestergeförderte Beiträge gemäß § 10 a, 82 ff EStG erbracht haben.

Auf den Anteil Ihrer Rente, der aus diesen Beitragszahlungen erlangt wurde, werden keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben.

Beitragssätze 2019

- > Krankenversicherung: 14,6 % (allgemeiner Beitragssatz) + Zusatzbeitrag (kassenindividuell)
- > Pflegeversicherung: 3,05 % (kinderlose Mitglieder: 3,3%)

Die PKDW ist verpflichtet, der für Sie zuständigen Krankenkasse den Auszahlungszeitpunkt und die Höhe Ihrer beitragspflichtigen Kapitalleistung zu melden. Die Krankenkasse erhebt daraufhin, verteilt über einen Zeitraum von 10 Jahren, Beiträge, indem der Bruttobetrag der Kapitalleistung auf 120 Monate aufgeteilt und Ihren zu verbeitragenden Alterseinkünften hinzugerechnet wird.

Berechnungsformel zur Beitragspflicht (2019):

Kapitalleistung / 120 * (14,6 % + Zusatzbeitrag (kassenindividuell) + 3,05 % bzw. 3,3 %) = monatlicher Sozialversicherungsbeitrag für einen Zeitraum von 10 Jahren

Beispiel:

- > Versicherte/r o. Kinder, Kapitalleistung = **60.000 EUR**
- > $60.000 \text{ EUR} / 120 = \mathbf{500 \text{ EUR}}$
- > $500 \text{ EUR} * 18,9 \% (14,6 \% + 1,0 \% + 3,3 \%) = \mathbf{94,50 \text{ EUR}}$ Sozialversicherungsbeitrag pro Monat (10 Jahre lang)

Liegt die Kapitalleistung/120 (hier: 500 EUR) zusammen mit anderen Versorgungsbezügen unterhalb von 155,75 EUR pro Monat (in 2019), fallen keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an.

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Informationen weder eine steuerliche noch eine sozialversicherungsrechtliche Beratung ersetzen können.

Stand: 01/2019

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.